



Entwurf

einer

Geschäftsordnung für die Sektionen.

§. 1.

Die Sektionen des Gemeinderathes werden durch freiwillige Einzeichnung der Gemeinderaths-Mitglieder gebildet.

§. 2.

Die Einzeichnung findet jährlich zweimal, und zwar im Monate April und Oktober Statt.

§. 3.

Die Einzeichnung geschieht, indem die Mitglieder des Gemeinderathes auf einem im Präsidial-Bureau für jede Sektion einzeln aufliegenden und von dem jeweiligen Obmanne der betreffenden Sektion unterfertigten Bogen ihre Namen eigenhändig einzeichnen.

§. 4.

Jede Sektion hat aus mindestens zwölf und höchstens dreißig Mitgliedern zu bestehen. Haben sich in eine Sektion weniger als zwölf, oder mehr als dreißig ein-gezeichnet, so bestimmt der Gemeinderath mittelst Abgabe von Stimmzetteln und mit relativer Majorität im ersten Falle die auf die Zahl zwölf noch fehlenden Mitglieder, im zweiten diejenigen dreißig der Eingezzeichneten, welche die Sektion zu bilden haben.

§. 5.

Nach Ablauf der Einzeichnungsfrist konstituiert sich jede Sektion, indem sie einen Obmann, einen Obmann-Stellvertreter, einen Schriftführer und einen Schriftführer-Stellvertreter mittelst Stimmzettel und mit absoluter Majorität wählt; bis zur voll-genen Konstituierung bleiben die jeweiligen Funktionäre in Wirksamkeit.

§. 6.

Jede Sektion berathet über die von dem Bürgermeister oder der Hauptversammlung des Gemeinderathes ihr zugewiesenen Angelegenheiten und entscheidet nach absoluter Mehrheit der anwesenden stimmgebenden Mitglieder. Bei Wahlen, die Konfitturung ausgenommen, genügt die relative Mehrheit.

§. 7.

Zur giltigen Beschlussfassung einer Sektion ist die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern derselben erforderlich. Jede Sektion ist berechtigt, nach Befund, von anderen Sektionen Äußerungen und Begutachtungen abzuverlangen, durch Vermittlung des Bürgermeisters Berichte abzufordern, dann Augenscheine vorzunehmen, Personen, welche von der Sache Kenntniß haben, zuzuziehen und zu vernehmen, Urkunden, Schriften, Rechnungen einzusehen, oder auf andere ihr geeignet scheinende Weise Erhebungen zu pflegen; sie kann den betreffenden Magistrats-Referenten mit berathender Stimme ihren Verhandlungen beiziehen und sich durch Sachverständige, welche nicht Mitglieder des Gemeinderathes sind, jedoch ohne Stimmrecht, verstärken.

§. 8.

Da der Zweck der Sektionen nur die Bearbeitung und Vorberathung der an die Hauptversammlung gelangenden Geschäfte ist, so können die Sektionen keine definitiven Entscheidungen fällen, und zum Vollzuge bringen, ausgenommen jene Fälle, in welchen sie durch die Geschäftsordnung dazu ermächtigt sind, oder von dem Gemeinderathe besonders ermächtigt werden. Auch können sie selbstständig keine Amtshandlungen vornehmen; letztere können nur mit Genehmigung des Bürgermeisters stattfinden.

§. 9.

Der Obmann hat die Sektions-Sitzungen anzuordnen, die einlaufenden Geschäftsstücke entweder selbst zur Berichterstattung zu übernehmen, oder Sektions-Mitgliedern zu diesem Behufe zuzutheilen, oder dem Magistrate oder der Buchhaltung zur vorläufigen Äußerung zuzuweisen.

§. 10.

Der Obmann ist ferner berechtigt, in dringlichen Fällen Mitglieder der Sektion zu Kommissionen oder zur Intervenirung bei Amtshandlungen in Sektions-Angelegenheiten zu bestimmen.

§. 11.

Der Obmann eröffnet und schließt die einzelnen Sektions-Sitzungen, leitet die Beratungen im Sinne der Geschäftsordnung des Gemeinderathes, reassumirt die Debatte, formulirt die zur Abstimmung zu bringenden Fragepunkte und unterfertigt das Protokoll.

§. 12.

Der Obmann ist verpflichtet, die Geschäfte der Sektion in genauer Übersicht zu halten, dafür zu sorgen, daß keine Verzögerung in der Behandlung derselben eintrete; daß, wenn ein Berichterstatter bei seinen Anträgen überstimmt wird, ein Mitglied der

Majorität das Referat übernehme; die bereits verhandelten Geschäftsstücke zur Kenntniß des Bürgermeisters zu bringen und die Expedition der nach dem Sektions-Antrage gefaßten Beschlüsse zu revidiren.

§. 13.

Der Obmann ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß zu jeder Sitzung sämtliche Sektions-Mitglieder eingeladen werden, und daß in den Sitzungen die Bestimmungen der Gemeinde- und Geschäfts-Ordnung, sowie die Anordnungen des Gemeinderathes genau befolgt werden; insbesondere hat er dafür zu sorgen, daß zur Berathung jener Anträge, welche der Sektion zugewiesen worden sind, der betreffende Antragsteller eingeladen werde und daß die Sektion jene Gegenstände bezeichne, welche sie als dringend, als zur Drucklegung oder für eine vertrauliche Sitzung geeignet erachtet, und welche auf der Tagesordnung bezeichnet werden sollen.

§. 14.

Der Obmann-Stellvertreter übernimmt im Verhinderungsfalle des Obmannes dessen Rechte und Pflichten. Sollten beide verhindert sein, so wählt die Sektion über Aufforderung des Bürgermeisters für die Dauer der Verhinderung einen provisorischen Obmann.

§. 15.

Der Schriftführer und in dessen Verhinderung der Schriftführer-Stellvertreter hat in den Sektions-Sitzungen das Protokoll zu führen, oder im Falle dasselbe von einem Beamten geführt wird, sich von der Richtigkeit desselben zu überzeugen, und es zu unterfertigen, so wie die zu Protokoll genommenen Beschlüsse über Aufforderung in der Sektion vorzulesen.

§. 16.

Jedes Mitglied der Sektion hat das Recht, an den Berathungen theilzunehmen, abzustimmen, und Anträge, welche den Wirkungskreis der Sektion betreffen, zu stellen.

§. 17.

Jede Sektions-Sitzung, bei welcher die Bestimmungen der §§. 6, 7, 11, 13 nicht eingehalten worden sind, ist ungültig.

§. 18.

Folgende Gegenstände können die hier bezeichneten Sektionen mit Vorbehalt der Genehmigung des Bürgermeisters und der nachträglichen Mittheilung an die Hauptversammlung selbstständig erledigen, wenn die bezüglichen Beschlüsse mit Einstimmigkeit gefaßt worden sind.

- I. Sektion. a) Gewährung von Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträgen und Konduktquartalen, wenn nur die normalmäßigen Bezüge bewilliget werden.
 b) Ertheilung oder Verlängerung von Gnadengaben an Witwen und Waisen für ein Jahr, wenn der Betrag 50 fl. nicht übersteigt.
 c) Die Ertheilung von Löschungsbewilligungen, wenn das Bauamt, der Magistrat und die Sektion übereinstimmend sich dafür erklären.

II. Sektion. a) Bürgerrechts-, Zuständigkeits- und Einbürgerungs-Gesuche, wenn die Sektion mit dem Magistrats-Antrage einverstanden ist, dann Rekursberichte in denselben Angelegenheiten.

b) Die Bestimmung und Anstheilung der Pflasterungen, Kanalbauten und Bepflanzung innerhalb der Grenzen der bezüglichen Präliminars-Positionen, mit Zuziehung des Magistrats-Referenten, des Bauamtes und der Bezirksvorsteher.

c) Die Bewilligung der hierauf Bezug habenden Reparaturen.

d) Die Veränderung in der Aufstellung der Gaslaternen, wenn keine neue Auslage damit verbunden ist.

e) Die Passirung der Überschreitungen in Angelegenheit der Sektion, wenn Magistrat, Buchhaltung und Sektion übereinstimmen, und die Überschreitung 10% der Arbeitskosten und die Summe von 1000 fl. nicht übersteigt.

f) Die Ausübung der Kontrolle über die Gebahrung der Bezirksgemeinden, vorbehaltlich der Berichterstattung an die Hauptversammlung.

III. Sektion. a) Anweisung und Einstellung der Gehalte für Aushilfslehrer, Personalgehilfen und jene Unterlehrer, auf deren Anstellung und Versetzung der Gemeinderath keinen Einfluß hat.

b) Einladungen zu Schulprüfungen von Kommunal- und Privat-Lehranstalten, welche direkt an den Gemeinderath gerichtet sind.

c) Die Besetzung von Schulaufscherstellen, wenn Sektion und Magistrat übereinstimmen, dann einfache Amtsenthebungen der Schulaufscher über deren Ansuchen.

d) Unterrichtsgeldebefreiungen, wenn Magistrat und Sektion damit einverstanden sind.

e) Ertheilung von Urlauben und Urlaubsverlängerungen bis auf 2 Monate, wenn die Sektion dem Magistrats-Antrage beitrifft.

f) Anzeigen über Eintheilung und Abänderung der Lehrstunden an Kommunal-Lehranstalten, nach dem Magistrats-Antrage.

g) Anzeigen über die Aufstellung von Oberlehrers-Provisoren und über den Amtsantritt der Oberlehrer.

VI. Sektion. a) Einfache Baulinienbestimmungen, wo es sich nicht um ganze Häusergruppen oder Straßenzüge handelt, in Übereinstimmung mit dem Magistrate.

b) Die Theilnahme an der Kollaudirung städtischer Bauten.

VII. Sektion. a) Besoldungs-Vorschüsse bis zu drei Monaten nach dem Magistrats-Antrage.

b) Passirung von Überschreitungen bis zu 200 fl. in Übereinstimmung, mit dem Magistrate und der Buchhaltung.